

LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH, A-4010 LINZ, STEINGASSE 14

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	63 -GE/19 P2
Datum: 21. OKT. 1992	
Verteilt 23. Okt. 1992 NEN	

Dr. Wauer

Telefon
0732/7609 DW 2103
DVR: 0064351
Bearbeiter
Dr. Janko

Ihre Zahl
51.002/17-I/R/14/92
vom 3. 6. 1992

Unsere Zahl
A9 - 77/1 - 1992
vom 9. 10. 1992

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über
Fachhochschul-Studiengänge (FHStG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Kollegium des Landesschulrates für Oberösterreich hat in seiner Sitzung vom 9. 10. 1992 die in der Anlage mitfolgende Stellungnahme zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Amtsführende Präsident
des Landesschulrates für Oberösterreich:
Dr. Riedl eh.

Anlage

Zustellhinweis:

Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl-Renner-Ring 3, 1010 Wien



Die Sozialpolitik, die in Österreich durchgeführt wird, ist im Wesentlichen durch die Sozialversicherungsordnung geregelt.

Die Sozialversicherung ist ein zentraler Bestandteil der Sozialpolitik. Sie umfasst die gesetzliche Unfallversicherung, die gesetzliche Krankenversicherung, die gesetzliche Pensionsversicherung und die gesetzliche Arbeitslosenversicherung.

Die Sozialversicherung ist ein zentraler Bestandteil der Sozialpolitik. Sie umfasst die gesetzliche Unfallversicherung, die gesetzliche Krankenversicherung, die gesetzliche Pensionsversicherung und die gesetzliche Arbeitslosenversicherung.

Die Sozialversicherung ist ein zentraler Bestandteil der Sozialpolitik. Sie umfasst die gesetzliche Unfallversicherung, die gesetzliche Krankenversicherung, die gesetzliche Pensionsversicherung und die gesetzliche Arbeitslosenversicherung.

Die Sozialversicherung ist ein zentraler Bestandteil der Sozialpolitik. Sie umfasst die gesetzliche Unfallversicherung, die gesetzliche Krankenversicherung, die gesetzliche Pensionsversicherung und die gesetzliche Arbeitslosenversicherung.

Die Sozialversicherung ist ein zentraler Bestandteil der Sozialpolitik. Sie umfasst die gesetzliche Unfallversicherung, die gesetzliche Krankenversicherung, die gesetzliche Pensionsversicherung und die gesetzliche Arbeitslosenversicherung.

Die Sozialversicherung ist ein zentraler Bestandteil der Sozialpolitik. Sie umfasst die gesetzliche Unfallversicherung, die gesetzliche Krankenversicherung, die gesetzliche Pensionsversicherung und die gesetzliche Arbeitslosenversicherung.

Die Sozialversicherung ist ein zentraler Bestandteil der Sozialpolitik. Sie umfasst die gesetzliche Unfallversicherung, die gesetzliche Krankenversicherung, die gesetzliche Pensionsversicherung und die gesetzliche Arbeitslosenversicherung.

Die Sozialversicherung ist ein zentraler Bestandteil der Sozialpolitik. Sie umfasst die gesetzliche Unfallversicherung, die gesetzliche Krankenversicherung, die gesetzliche Pensionsversicherung und die gesetzliche Arbeitslosenversicherung.

Landesschulrat für Oberösterreich

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge

- o Grundsätzlich wird es begrüßt, daß durch diese neue "Bildungsschiene" eine Erweiterung und Vertiefung der berufsorientierten Ausbildung ermöglicht wird.
- o Die Fachhochschulen sollen ein eigenständiger Zweig der Hochschulausbildung sein. Aus dieser Sicht soll nicht so sehr die wissenschaftlich fundierte Berufsbildung, sondern die Berufsausbildung unter praktischer Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Vordergrund stehen. Sie müssen vor allem wegen der Durchlässigkeit im Bildungssystem in organisatorischen und inhaltlichen Belangen auf die bestehenden, bewährten Bildungseinrichtungen Bedacht nehmen.
- o Die im Vorblatt des Gesetzes genannten Alternativen zur "Schaffung neuer Hochschulen bei Abschaffung der höheren berufsbildenden Schulen" gehen völlig an der Zielsetzung vorbei und disqualifizieren völlig unberechtigt die bisherige, sehr erfolgreiche Ausbildung im berufsbildenden Schulwesen. Mit der angesprochenen "Totalreform der Sekundarstufe II" würde nur vielfach Bewährtes zerschlagen. Bei der Entwicklung von Fachhochschulen soll die Pflichtschullehrerbildung mit einbezogen werden.
- o Der lockere Regelungsrahmen des Gesetzes ermöglicht den Betreibern von Fachhochschulen ein hohes Maß an Flexibilität. Für die Studierenden und für die Wirtschaft könnte aber durch das Abgehen vom "Prinzip der Einheitlichkeit" die Übersichtlichkeit leiden.
- o Für den Bund ergeben sich im Fachhochschulbereich keine direkten finanziellen Verpflichtungen. Für die Betreiber von Fachhochschulen und für Studierende können dadurch große Probleme entstehen. Daher muß im Gesetz die Verpflichtung für den Bund festgeschrieben werden, die vom Fachhochschulbeirat akkreditierte Studentenzahl einer Fachhochschule nach einem Normkostenmodell zu finanzieren. Mittel- und kurzfristige Budgetplanungen könnten die Fachhochschulen motivieren, im Rahmen ihrer Gestionsfähigkeit, d. h. Selbstverwaltung, auch Fremdmittel zu requirieren. Private Trägerschaft wird auf Dauer nicht die erforderlichen Sponsoren anwerben können, um den Bestand einer Fachhochschule als Bildungskontinuum sicherzustellen.